

Lebenslauf

Peter Conrad

Geboren am 18.11.1980 in Köln, Abitur 2000 in Köln nach einjährigem Auslandsaufenthalt in Petersfield/England (1997-1998). Danach Zivildienst in der Bundeszentrale des Malteser Hilfsdienstes in Köln. Im Sommersemester 2001 Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Erstes Staatsexamen im Oktober 2005.

Promotionsvorhaben

Der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) regelt, dass die Auslieferung eines Verfolgten nur zulässig ist, wenn die ihm im Ausland vorgeworfene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Prinzip wird als Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit bezeichnet.

Das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit war bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts bekannt. Die Untersuchung beginnt mit einer historischen Betrachtung, in der der damalige Meinungsstand dargestellt wird. Anhand der Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, die allesamt die beiderseitige Strafbarkeit für die Auslieferung voraussetzten, wird deren große Bedeutung in dieser Zeit aufgezeigt. Gesetzlich verankert wurde die beiderseitige Strafbarkeit erstmalig im 1929 neu erlassenen Deutschen Auslieferungsgesetz (DAG), das bis in die 80er Jahre in Kraft war. Auch das europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957, das durch den Rahmenbeschluss zum europäischen Haftbefehl (Art. 31 Abs. 1) weitgehend außer Kraft gesetzt worden ist, sieht die beiderseitige Strafbarkeit als Auslieferungsvoraussetzung vor. Anschließend wird auf andere Auslieferungsverträge und die Auslieferungsgesetze anderer europäischer Nationen eingegangen.

Aus heutiger Sicht stellt sich zunächst die Frage, ob das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit bereits der Verfassung zu entnehmen ist. Vorgeschlagen wird eine Ableitung aus Art. 16 Abs. 2 GG sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG in Verbindung mit dem Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ aus Art. 103 Abs. 2 GG. Andere verneinen eine grundgesetzliche Verankerung und sehen in der beiderseitigen Strafbarkeit lediglich eine Ausformung des völkerrechtlichen Prinzips der Gegenseitigkeit.

In einem weiteren Abschnitt wird auf die Normen und ihre einzelnen Tatbestandsmerkmale eingegangen, in denen sich die beiderseitige Strafbarkeit niedergeschlagen hat. Hier ist zunächst § 3 Abs. 1 IRG zu nennen, aber auch die sog. „kleine Rechtshilfe“ nach §§ 59 ff IRG.

Im Strafanwendungsrecht spielt die beiderseitige Strafbarkeit ebenfalls eine Rolle: § 7 StGB verlangt für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts für im Ausland begangene Taten, dass die Tat nach dem Recht des Tatortes strafbar ist. Die Verankerung des Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit in dieser Norm ist ebenfalls Gegenstand der Arbeit.

Der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit gilt nicht uneingeschränkt: § 81 Nr. 4 IRG (a.F.), der aufgrund des Rahmenbeschlusses zum europäischen Haftbefehl eingefügt wurde, ordnet unter bestimmten Voraussetzungen einen Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen

Strafbarkeit an. Hier stellt sich die Frage der Zulässigkeit einer solchen Einschränkung. Insbesondere der Prüfungsmaßstab (deutsches Verfassungsrecht oder Europarecht) ist umstritten.

Der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit soll aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet werden. Auf dieser Grundlage soll der Versuch unternommen werden, dessen Bedeutung und Stellung im Rechtssystem sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu definieren.